Jagdpachtvertrag[[1]](#footnote-1)

über den - gemeinschaftlichen Jagdbezirk – Eigenjagdbezirk\*

Zwischen der Jagdgenossenschaft – dem Eigenjagdbesitzer\* ……………………

vertreten durch den Jagdvorsteher:

...........................................................................................................................................

Name und Anschrift

 (Verpächter)

und

1. ...........................................................................................................................................

 Name und Anschrift

1. ...........................................................................................................................................

 Name und Anschrift

 (Pächter)

wird aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung vom
................................... folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Jagdverpachtung
2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Jagdnutzung auf den zum - gemeinschaftlichen Jagdbezirk / Eigenjagdbezirk / Teilbezirk\* gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
3. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet. Bei nachträglichen Flächenveränderungen um mehr als 10 % erhöht oder erniedrigt sich der Pachtzins. Der erhöhte bzw. ermäßigte Pachtzins kann erst von dem Zeitpunkt der Geltendmachung an durch eine der beiden Vertragsparteien verlangt werden.
4. Pachtfläche
5. Der verpachtete Jagdbezirk ist in seiner Gesamtgröße im beiliegenden Lageplan dargestellt. Die textliche Beschreibung des Jagdreviers in Ansehung seiner Grenzen usw. erfolgt unabhängig zum anliegenden Lageplan[[2]](#footnote-2) gemäß § 2 Abs.2 dieses Vertrages. Lageplan und Textteil beschreiben jeweils das Jagdrevier. Die Flurstücke werden in einem Grundstücksverzeichnis aufgelistet. Der Lageplan, die textliche Beschreibung sowie das Grundstücksverzeichnis sind Bestandteil des Vertrages.
6. Der Verpächter versichert, dass er zur Erstellung des Lageplans alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Der Jagdpächter verpflichtet sich aus Treu und Glauben, den Vertrag wegen Formmangels (Ungenauigkeit des Lageplans) nicht für nichtig zu erklären.
7. Demnach umfasst das Revier folgende Flächen (die Beschreibung muss eine möglichst parzellengenaue Abgrenzung ermöglichen und die Reviergrenzen müssen einen geschlossenen Rahmen bilden. Die befriedeten Flächen sind Bestandteil des Jagdbezirkes):[[3]](#footnote-3)
……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………...
8. Von der Verpachtung bleiben nach § 4 SJG folgende Flächen ausgeschlossen:
......................................................................................................................................................................................................................................................................................................................
9. Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von circa .................... ha verpachtet (bejagbare Fläche).
10. Die Jagd auf nachstehenden Flächen:

......................................................................................................................................................................................................................................................................................................................
ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

…………………………………………………………………………………………..................................................................................
…………………………………………………………………………………………..................................................................................

1. Werden Flächen, die Gegenstand dieses Jagdpachtvertrages sind, gemäß § 6a BJG aus ethischen Gründen befriedet und scheiden diese gemäß § 6a Abs.2 Satz 2 BJagdG während der Laufzeit des Vertrages aus der Bejagungspflicht aus, so wird dadurch die Gültigkeit des Jagdpachtvertrages nicht berührt. Der Pachtpreis ist jedoch entsprechend anzupassen.

Fallen Flächen, die nach § 6a BJG aus ethischen Gründen befriedet sind, während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages an die Jagdgenossenschaft zurück (z.B. durch Veräußerung oder Erbfall), so werden diese nach Mitteilung durch die zuständige Behörde Gegenstand dieses Vertrages und vom Jagdpächter mit bejagt. Der Jagdpachtzins ist entsprechend anzupassen.

1. Abrundung
2. Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzsicherung ab ................... treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

...........................................................................................................................................................

...........................................................................................................................................................

1. Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzsicherung ab ........................ scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

......................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

1. Der Pachtpreis erhöht oder ermäßigt sich vom Tag der Flächenänderung an entsprechend der Größe der zugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen, wenn diese mehr als 20 % betragen.
2. Pachtdauer
3. Der Pachtvertrag beginnt mit dem 1.4. .............. und wird auf ......... Jagdjahre (1. April bis 31. März) festgesetzt. Das Pachtverhältnis endet am 31. März ...........
4. Der Pächter kann bis zum 31. Dezember des letzten Pachtjahres sein Interesse an der Verlängerung des Pachtverhältnisses dem Verpächter anzeigen.
5. Pachtzins
6. Pachtzins wird auf…………Euro, in Buchstaben: …………………….EURO jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus, erstmals spätestens 14 Tage nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens, ansonsten spätestens bis zum dritten Werktag zu Beginn eines jeden Jagdjahres, vom Pächter kostenfrei auf das

Konto IBAN ........................................................................................ bei der ................................................

BIC .................................................. zu überweisen.

1. Seit dem 1.1.2017 besteht für die Jagdgenossenschaften Umsatzsteuerpflicht.

€ Bei dem vereinbarten Pachtzins handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Jagdpächter hat die gesetzliche Umsatzsteuer zu tragen.

€ Die Jagdgenossenschaft hat gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der geltenden Fassung 2015 bis 31.12.2020 anwendet. Bei dem vereinbarten Pachtzins handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Jagdpächter hat die gesetzliche Umsatzsteuer ab dem 1.1.2021 zu tragen.

€ Die Jagdgenossenschaft wendet die gemäß § 19 UStG Kleinunternehmerregelung an. Sobald die Kleinunternehmerregelung nicht mehr angewandt wird, handelt es sich bei dem vereinbarten Pachtzins um einen Nettobetrag. Der Jagdpächter hat auf Verlangen der Jagdgenossenschaft die gesetzliche Umsatzsteuer zu tragen.

1. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Kommt die Pächterseite mit der Pachtzinszahlung in Verzug, so ist die Pachtschuld während des Verzuges mit jährlich 2 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 288, 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit 2 % Jahr.
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens eine Woche vor Beginn der Pachtzeit eine Sicherheit für die in diesem Jagdpachtvertrag eingegangenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Jagdgenossenschaft bzw. Dritten (z.B. Zahlung des vereinbarten Jagdpachtzinses, Übernahme des Wildschadens an landwirt­schaftlichen Grundstücken) vorzulegen. Es ist ausreichend, wenn diese Verpflich­tungen durch die Stellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer Bank bzw. einer Person, die mit Zustimmung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft ausgewählt wurde, erfüllt wird. Die Bürgschaft ist zurückzugeben, wenn der Pächter alle vertraglichen Regelungen und Verbindlichkeiten aus diesem Pachtvertrag erfüllt hat.
3. Eine Minderung des Pachtpreises gemäß §§ 581, 536 BGB ist – vorbehaltlich der Regelung des § 3 - ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Minderung 10 % des jährlichen Pachtpreises nicht übersteigt.
4. Die Jagdsteuer ist vom Jagdpächter zu tragen.
5. Jagderlaubnisscheine, Unter- und Weiterverpachtung
6. Der Pächter darf unter Beachtung des § 12 SJG höchstens ......... Jagderlaubnisscheine ausgeben. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.
7. Die Unter- und Weiterverpachtung nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters möglich.
8. Sämtliche Jagderlaubnisscheine sind von allen Pächtern zu unterzeichnen. Sie sind dem Jagdvorsteher unverzüglich zur Gegenzeichnung vorzulegen.
9. Sofern der Pächter (bei mehreren Pächtern ein Pächter) seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde hat, zu der der verpachtete Jagdbezirk gehört, hat er bei Abschluss des Jagdpachtvertrages eine verantwortliche Person mit Hauptwohnsitz in der betroffenen Gemeinde zu benennen. Diese Person muss Inhaber eines Jagdscheins sein, ihr muss ein Jagderlaubnisschein ausgestellt werden und zudem muss diese Person bevollmächtigt sein, alle unaufschiebbaren Maßnahmen für den Pächter durchzuführen (z.B. Mitwirkung beim Wildschadensersatzverfahren). Der Pächter muss sicherstellen, dass während der gesamten Laufzeit des Jagdpachtvertrages eine geeignete Person zur Verfügung steht.
10. Als verantwortliche Person im Sinne des § 6 Abs. 4 wird bis auf Weiteres benannt: ..........................................[[4]](#footnote-4)
11. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und die Teilnehmer an Gesellschaftsjagden.
12. Wildschadensersatz
13. Der Pächter ist zum Ersatz des Wildschadens nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 29 ff. BJagdG i.V.m. §§ 41 ff. SJG in dem Umfang verpflichtet, in dem auch die Jagdgenossenschaft zum Ersatz des Wildschadens nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist.
14. Zum Wildschadensersatz an Sonderkulturen nach § 32 Abs 2 BJagdG i.V.m. § 64 DV-SJG, die nicht mit den üblichen Schutzvorrichtungen versehen sind, ist der Pächter - nicht[[5]](#footnote-5) - in nachstehendem Umfang verpflichtet:

..........................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

1. Als Hauptholzarten in Forstkulturen nach § 32 Abs. 2 BJagdG werden angesehen:

.......................................................................................................................................................

1. Im Übrigen gelten für den Wildschadenersatz durch den Pächter folgende Besonderheiten:[[6]](#footnote-6)

........................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

1. Erfüllung des Abschussplanes
2. Der Pächter ist gemäß § 34 SJG verpflichtet zur Erstellung eines Abschussplans von Rot- und Damwild. Zur Vorbereitung der Abschussplanung ist eine gemeinsame Revierbegehung von Pächter und Verpächter notwendig, um die Wildschadenssituation und notwendige Abschussplanungen zu thematisieren. Spätestens zum 1.3. eines jeden Jahres treffen die Parteien auf der Grundlage der Wildschadenssituation und weiterer Kriterien eine Abschussregelung bzw. Teilabschussregelung. Der Pächter hat den Abschussplan der Obersten Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Pächter ist zur Vermeidung von Wildschaden verpflichtet, den zwischen den Parteien vereinbarten oder von der Hegegemeinschaft bzw. der Jagdbehörde festgesetzten (Teil-)Abschussplan in vollem Umfang zu erfüllen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so behält sich der Verpächter eine Kündigung dieses Jagdpachtvertrages sowie die Beantragung einer behördlichen Anordnung der Jagd im Sinne des § 34 Abs. 7 SJG i.V.m. § 27 BJagdG ausdrücklich vor, ohne dass der Pächter dafür Ersatz vom Verpächter verlangen könnte.
4. Der Pächter hat fortlaufend Streckenmeldungen gegenüber der Obersten Jagdbehörde zu erstatten und eine Abschussliste zu führen. Er ist verpflichtet, den Jagdvorstand unaufgefordert jährlich zum 10. April für das abgelaufene Jagdjahr und auf Verlangen monatlich über die getätigten Abschüsse von Schalenwild zu unterrichten. Auf Verlangen des Jagdvorstandes ist der Pächter verpflichtet, gegenüber der Jagdgenossenschaft den körperlichen Nachweis über getätigte Abschüsse in geeigneter Form zu führen. Zur Entgegennahme des körperlichen Nachweises benennt der Verpächter eine geeignete Person.
5. Erfüllt der Pächter Abschusspläne nicht und beträgt die Unterschreitung mehr als 20 %, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von ........ € für jedes nicht erlegte Stück zu zahlen. Durch körperlichen Nachweis belegtes Unfallwild wird in diesem Fall auf die Anzahl der zu erlegenden Tiere angerechnet.
6. Reduzierung von Schwarzwild
7. Der Pächter ist zur Vermeidung von Wildschaden durch Schwarzwild verpflichtet, einen Frühjahrsbestand von .... Stück Schwarzwild/100 ha Revierfläche sicherzustellen. Bis zum Erreichen des angestrebten Frühjahresbestandes ist der Jagdpächter daher verpflichtet, Schwarzwild im Rahmen einer zwischen den Parteien jährlich zu vereinbarenden Abschussvereinbarung zu tätigen. Die Regelungen des § 8 gelten sinngemäß. Die Verpflichtung zur jährlichen Abschussvereinbarung entfällt jeweils für ein Jahr, wenn Pächter und Verpächter anstatt der Vereinbarung einer Abschussvereinbarung gemeinsam erklären, dass der angestrebte Schwarzwildbestand erreicht ist.
8. Der Pächter ist verpflichtet, den Jagdvorstand mindestens jährlich zum 10. April für das abgelaufene Jagdjahr, auf Verlangen auch monatlich von den getätigten Abschüssen von Schwarzwild zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Pächter verpflichtet, gegenüber der Jagdgenossenschaft den körperlichen Nachweis über getätigte Abschüsse in geeigneter Form zu führen.[[7]](#footnote-7)
9. Erfüllt der Pächter die Abschussvereinbarung für Schwarzwild nicht, so verpflichtet er sich, für jedes nicht geschossene Stück Schwarzwild eine Vertragsstrafe in Höhe von ......... € an den Verpächter zu zahlen. Durch körperlichen Nachweis belegtes Unfallwild wird in diesem Fall auf die Anzahl der zu erlegenden Schwarzwildstücke angerechnet.
10. Der Pächter ist verpflichtet, den zwischen den Parteien vereinbarten Abschuss von Schwarzwild in vollem Umfang zu erfüllen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so behält sich der Verpächter eine Kündigung dieses Jagdpachtvertrages sowie die Beantragung einer behördlichen Anordnung der Jagd im Sinne des § 34 Abs. 12 SJG ausdrücklich vor, ohne dass der Pächter dafür Ersatz vom Verpächter verlangen könnte.
11. Der Pächter verpflichtet sich, sein Revier pro Jahr in mindestens zwei revierübergreifende Drückjagden einzubinden und die Bejagung gemeinschaftlich mit den benachbarten Revieren durchzuführen. Für jede nicht mit mindestens zwei benachbarten Revieren durchgeführte Jagd zahlt der Jagdpächter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des in § 5 vereinbarten Jagdpachtzinses. Dieser Betrag ist zum Ende des Jagdjahres fällig.
12. Revierübergreifende Bewegungsjagden sind dann besonders sinnvoll, wenn sie revierübergreifend erfolgen. Daher duldet der Pächter bei Bewegungsjagden ausdrücklich das Überjagen von eingesetzten Hunden, auch wenn er nicht aktiv daran teilnimmt.
13. Entsorgung von Unfallwild

Der Jagdpächter verpflichtet sich (im Sinne des § 328 BGB), das im verpachteten Jagdrevier während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages anfallende Fallwild von Bundes,- Landes,- Kreis- oder sonstigen öffentlichen Straßen zu entsorgen und zwar auch, wenn es auf Flächen anfällt, die nicht mehr dem Straßenkörper zugerechnet werden können. Für diese Entsorgungspflicht enthält er keine Entschädigung. Diese Verpflichtung zur Entsorgung des Fallwildes kann abweichend von der Laufzeit des Jagdpachtvertrages jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jagdjahres von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

1. Haftung
2. Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden – verschuldensabhängig oder verschuldensunabhängig - aus der Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher, einen Jagderlaubnisscheininhaber oder durch einen Jagdgast angerichtet wird. Die Haftung für ein schuldhaftes Verhalten des Jagdausübungsberechtigten oder seiner Jagdgäste, Jagdaufseher oder Beauftragten u.a. ist der Höhe nach nicht begrenzt. Im Falle einer verschuldensunabhängigen Haftung wird die Höhe auf den 10-fachen Jahresbetrag der Jagdpacht gemäß § 5 pro Jahr begrenzt.
3. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

1. Jagdliche Einrichtungen
2. Bei dem Bau von Jagdeinrichtungen ist § 23 SJG zu beachten.
3. Der Pächter ist für die Sicherheit von Jagdeinrichtungen verantwortlich und stellt den Verpächter von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der berechtigten oder unberechtigten Nutzung der Jagdeinrichtungen ergeben.
4. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses sind Jagdeinrichtungen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, zu entfernen, falls diese nicht von dem nachfolgenden Jagdpächter übernommen werden. Wenn der Jagdpächter seiner Verpflichtung zur Entfernung der Jagdeinrichtungen nicht innerhalb der Dreimonatsfrist nachkommt, gehen diese, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, entschädigungslos in das Eigentum der Jagdgenossenschaft über. Die Jagdgenossenschaft bleibt aber weiterhin berechtigt, den Abbau und die Entsorgung der Jagdeinrichtungen auf Kosten des Pächters – gegebenenfalls unter Rückgriff auf die Sicherheitsleistung des § 5 Abs.3 dieses Vertrages – vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
5. Überjagende Hunde
6. Der Jagdpächter verpflichtet sich mit seinen benachbarten Jagdausübungsberechtigten eine Vereinbarung bezüglich der überjagenden Hunden bei den Drückjagden zu treffen.
7. Er verzichtet auf die Strafanzeige gegen den benachbarten Jagdausübungsberechtigten, wenn bei Drückjagden Jagdhunde aus dem Nachbarrevier weniger als 500 m in das verpachtete Jagdrevier eindringen und er über die Drückjagd informiert worden ist.
8. Kündigung
9. Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen: als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
10. der Pächter wegen Jagdvergehens gem. §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder gem. § 38 BJagdG rechtskräftig verurteilt ist,
11. der Pächter wiederholt oder schwer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
12. der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teils länger als drei Monate in Verzug ist,
13. der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens für den Bereich verpachteter Flächen länger als drei Monate in Verzug ist,
14. der Pächter in Insolvenz fällt,
15. der Pächter den Vorschriften des § 6 (1) oder (2) oder Vereinbarungen § 10 dieses Vertrages zuwiderhandelt und trotz schriftlicher Abmahnung des Verpächters die Zuwiderhandlungen wiederholt werden,
16. der Pächter die in den §§ 8 und 9 dieses Vertrages vorgesehenen Abschussregelungen (Abschussvereinbarungen oder Abschusspläne) in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Jahren nicht erfüllt.
17. Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Abs. 1 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.
18. Im Übrigen finden im Falle der Insolvenz des Pächters oder eines Mitpächters die Vorschriften der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.
19. Tod des Pächters
20. Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe
21. den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen\*, oder
22. innerhalb einer Frist von drei Monaten eine jagdpachtfähige Person als Jagdausübungsberechtigten zu benennen, die für sie die Rechte und Pflichten aus dem Jagdpachtvertrag wahrnimmt, sofern sie diese mangels eigener Jagdpachtfähigkeit nicht ausüben können oder trotz eigener Jagdpachtfähigkeit nicht ausüben wollen. Als Benannte haben Mitpächter, Unterpächter und Jagderlaubnisinhaber des betroffenen Jagdbezirks Vorrang vor außenstehenden Dritten, ausgenommen vor Verwandten und Verschwägerten des ersten und zweiten Grades des / der Erben. Die zur Benennung vorgesehene Person bedarf der Zustimmung des Verpächters und der übrigen Mitpächter, die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen versagt werden\*.
23. Kommt eine nach Abs. 1b) notwendige Benennung nicht fristgerecht zustande, endet der Pachtvertrag beim Tod eines Alleinpächters mit der Neuverpachtung des Jagdbezirks, beim Tod eines Mitpächters ihm gegenüber mit der Übernahme seines Anteils durch die verbleibenden Mitpächter oder mit der Neuverpachtung seines Anteils, jeweils spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten ab dem Ende des Sterbemonats. Im Voraus über das Ende des Pachtvertrages hinaus gezahlter Pachtpreis ist dem / den Erben vom Verpächter zu erstatten.
24. Sind an dem Jagdpachtvertrag, der im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder aufgrund des § 13 Bundesjagdgesetz (BJG) oder aufgrund des Absatzes 1 erloschen ist oder erlöschen würde, mehrere Pächter (Mitpächter) beteiligt, so wächst der Anteil des ausgeschiedenen Pächters dem/den verbliebenden Pächter/n zu. Ist einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses in Folge außergewöhnlicher Umstände (Pachtzinsausfall, Investitionsverluste usw.), die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zuzumuten, so kann er den Jagdpachtvertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ablauf des Jagdjahres schriftlich kündigen.
25. Anstelle eines ausgeschiedenen Pächters kann ein neuer Mitpächter in den Jagdpachtvertrag aufgenommen oder ein entgeltlicher Jagderlaubnisschein ausgestellt werden.
26. Datenschutz
27. Die Jagdgenossenschaft wird die vom Jagdpächter erhobenen Daten mittels EDV speichern und verarbeiten.
28. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn absolut notwendig und unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
29. Zur Zwecke der Organisation von Drückjagden, Regelungen zu überjagenden Hunden und zur Regelung der Nutzung der Jagdeinrichtungen ist es sinnvoll, dass die Jagdgenossenschaft den Namen und die Mobilfunknummer des Jagdpächters an die benachbarten Jagdrevierpächter bzw. dem Vor- bzw. Nachpächter dieses Jagdreviers weitergeben darf. Damit ist der Jagdpächter\*

€ einverstanden

€ nicht einverstanden.

Der Jagdpächter kann sein Einverständnis jederzeit schriftlich widerrufen.

\* Zutreffendes bitte ankreuzen.

1. Zusätzliche Vereinbarungen
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um etwaigen gesetzlichen Schriftformerfordernissen gerecht zu werden und die langfristige Vertragsbindung zu sichern. Sie verpflichten sich darüber hinaus, eine vorzeitige Kündigung unter Berufung auf die Nichteinhaltung des Schriftformerfordernisses nicht vorzunehmen.
3. ...........................................................................................................................................................................
..........................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................
4. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand der übrigen Vorschriften dieses Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

1. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

.................................................................

Ort / Datum

.................................................................. ...........................................................

Verpächter Pächter

 ...............................................................

 Pächter

Dieser Vertrag wurde der Jagdbehörde ordnungsgemäß nach § 9 Abs. 2 SJG vorgelegt. Beanstandungen werden - nicht - in einem gesonderten Beanstandungsbescheid[[8]](#footnote-8) erhoben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Jagdbehörde |

1. Herausgeber: Vereinigung der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Landkreis St. Wendel Stand: Dezember 2019

\* Nicht Zutreffendes bitte streichen [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Lageplan, die textliche Beschreibung sind fest mit dem Hauptvertrag zu verbinden und möglichst auch von beiden Ver-

 tragsparteien gegenzuzeichnen. [↑](#footnote-ref-2)
3. ) vgl. unbedingt Hinweise [↑](#footnote-ref-3)
4. Bei Nichtzutreffen bitte den gesamten Satz streichen [↑](#footnote-ref-4)
5. Nichtzutreffendes bitte streichen [↑](#footnote-ref-5)
6. Hier können z.B. Regelungen über den Umfang der Schadenersatzpflicht, Maßnahmen zur Wildschadensverhütung, Wildschadenspauschalen oder jährliche Revierbegehungen zur Beurteilung der Wildschadenssituation aufgenommen werden. [↑](#footnote-ref-6)
7. Sofern der körperliche Nachweis nicht verlangt wird, ist dieser Satz zu streichen. Wird der körperliche Nachweis verlangt, so muss ein geeigneter Ansprechpartner angegeben werden. [↑](#footnote-ref-7)
8. Nichtzutreffendes bitte streichen [↑](#footnote-ref-8)